

Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 in der Fassung des achten Nachtrages vom 28.01.2026

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 28.01.2026 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 in der Fassung des 18. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 25. April 2024, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bezirksvertretung oder Oberbürgermeister) eine Empfehlung auszusprechen. Bei Beratung des Rates der Stadt oder eines Ausschusses über Angelegenheiten einer Bezirksvertretung, ist zusätzlich § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung zu beachten.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe des Haushaltsplanes und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus. Unter Berücksichtigung der Ausschussempfehlungen berät der Haupt- und Finanzausschuss die Teilentwürfe des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms und fasst Beschlussempfehlungen an den Rat der Stadt. Die Betriebsausschüsse informieren vorab den Haupt- und Finanzausschuss über ihre Beschlussempfehlungen an den Rat zu ihren Wirtschaftsplänen.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelegungen, die Hauptsatzung, eine Betriebssatzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen ist. Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:
 - a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW und § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW (Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen) bleiben unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, im Einzelfall und ohne Änderung dieser Zuständigkeitsordnung von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.

**§ 2
Bezirksvertretungen**

- (1) Die Entscheidungs-, Anhörungs-, Vorschlags- und Anregungsrechte der Bezirksvertretungen bestimmen sich nach § 37 GO NRW in Verbindung mit §§ 13, 14 der Hauptsatzung der Stadt Aachen.
- (2) Die hiernach den Bezirksvertretungen obliegenden Entscheidungsrechte sind in § 21 dieser Zuständigkeitsordnung beispielhaft geregelt.

- (3) Das Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen erstreckt sich auf die Beratung der Haushaltssatzung insoweit, als die Entscheidungsrechte der Bezirksvertretung berührt werden und sonstige speziell den Bezirk betreffende Ansätze in Rede stehen, im Übrigen auf alle dem Rat der Stadt oder den Ausschüssen obliegenden wichtigen Entscheidungen, soweit diese ausschließlich den Stadtbezirk betreffen oder sich dort in besonderer Weise auswirken.
- (4) Das Vorschlags- und Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen erstreckt sich auf alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten sowie auf die Haushaltssätze, die den Bezirk und seine Aufgaben betreffen.

§ 3 **Oberbürgermeister/-in**

- (1) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt gemäß § 62 Abs. 2 GO NRW die Vorbereitung aller Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse. Sie/er führt diese Beschlüsse, Entscheidungen nach § 60 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates der Stadt und in Verantwortung ihm gegenüber durch.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über alle in die Entscheidungskompetenz der Stadt Aachen fallenden Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung, Betriebssatzung, Geschäftsordnung, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss dem Rat der Stadt, den Bezirksvertretungen oder einem Ausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind. Insoweit ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister insbesondere entscheidungsbefugt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) Vergaben von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.
Bei Verfahren, die aufgrund des voraussichtlichen Auftragswertes oberhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte durchgeführt werden, sind im Vorfeld des Vergabeverfahrens die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des zuständigen Gremiums über die konkrete Vergabeabsicht zu informieren. Wird hiergegen innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen kein Einspruch erhoben, erfolgt das Vergabeverfahren entsprechend dem mitgeteilten Vorschlag durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Wird Einspruch erhoben, erfolgt die Beratung über die beabsichtigte Vergabe im zuständigen Gremium.
 - c) Personalmaßnahmen nach Maßgabe des § 24 der Hauptsatzung,
 - d) sonstige beamtenrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht zwingend vom Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde selbst getroffen werden müssen oder nach § 24 der Hauptsatzung einer anderen Stelle obliegen,
 - e) die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, deren Erfüllung mit Kosten verbunden ist, bis zu einem Betrag/Wert in Höhe von 30.000,- € sowie die Annahme von Schenkungen zu Gunsten der Stadt bis zu einem Wert in Höhe von 30.000,- €,
 - f) Heranziehung der Abgabepflicht zu Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Bestimmungen sowie Entscheidungen über Stundungen bis zu 150.000,- € bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten,
 - g) Entscheidungen, die der Stadt Aachen als Sonderordnungsbehörde obliegen, soweit nicht diese Zuständigkeitsordnung Abweichendes regelt,
 - h) Entscheidungen über die gegen Verwaltungsakte der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingelegten Widersprüche oder sonstigen Rechtsbehelfe, soweit gesetzlich zugelassen,

- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Aachen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt Aachen übertragenen Aufgaben,
 - alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt einschl. abschließender Verwaltungentscheidungen hinsichtlich der treuhänderischen Verwaltung von Sondervermögen (Stiftungen), sofern nicht ein Betriebsausschuss entscheidungsbefugt ist,
 - wirtschaftliche Beteiligungen der Stadt
 - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht für einen Regiebetrieb, Eigenbetrieb, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder Anstalt des öffentlichen Rechts besondere Zuständigkeiten bestehen,
 - nicht bezirksbezogene Städtepartnerschaften,
 - Angelegenheiten betreffend die Gleichstellung der Geschlechter,
 - generelle Fragen des Vergabewesens.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
- a) in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderliche machen oder
 - einer Bezirksvertretung, einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Entscheidung übertragen sind,
 - b) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen, falls eine Einberufung des Rates der Stadt nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
 - c) über die Zustimmung zu Dienstreisen von Ausschüssen und Bezirksvertretungen, die nicht auf einem Beschluss des Rates der Stadt beruhen, sowie Dienstreisen der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen über die Europäische Union hinaus,
 - d) über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien,
 - e) bei Streitigkeiten der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall,
 - f) bei nicht erzielbarer Übereinstimmung zwischen einem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister über die Durchführung einer Weisung in Fällen der direkten oder entsprechenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 Satz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW,
 - g) über die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt ist,
 - h) über kommunale Marketing- und Werbepolitik,
 - i) über den Ausschluss bzw. die zeitweise Sperrung von Unternehmen/Bietern von städtischen Vergabeverfahren im Falle des Vorliegens von zwingenden und/oder fakultativen Ausschlussgründen (vgl. §§ 123, 124 GWB),

- j) über die Vergabe von Bauleistungen, sofern nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ein Betriebsausschuss oder eine Bezirksvertretung entscheidungsbefugt ist,
 - k) über Angelegenheiten des Ehrenamts sowie Grundsatzfragen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
 - l) über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder die Kämmerin/der Kämmerer zuständig sind (Anfangszuständigkeit),
 - m) die Stundung von Forderungen über 150.000,- € und einer längeren Stundungsdauer als 3 Monate,
 - n) den Erlass von Forderungen über 60.000,- €,
 - o) die Niederschlagung von Hauptforderungen über 60.000,- €,
 - p) die die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss erarbeitet die Entscheidungsgrundlage für abschließende Entscheidungen des Rates der Stadt in Angelegenheiten
- a) betreffend die Ehrenordnung,
 - b) betreffend Beteiligungen, mit Ausnahme von abschließender Entscheidung.

§ 5

Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb

- (1) Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb ist zuständig für die Angelegenheiten des Stadtbetriebs.
- (2) Er entscheidet über die Angelegenheiten des Stadtbetriebes nach Maßgabe der Betriebssatzung und dieser Zuständigkeitsordnung (vgl. §§ 9 Abs. 3 und 21 Nr. 34).

§ 6

Personal- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Personal- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für
 - a) Personal- und Organisationsangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes (Katastrophen- und Zivilschutz).
- (2) Er entscheidet über
 - a) Grundsatzfragen in personalbezogenen Angelegenheiten,
 - b) den Bedarf an
 - nicht in den Bereich der Gebäudeunterhaltung fallenden Baumaßnahmen für städtische Verwaltungsgebäude,
 - Mietvorhaben zur Deckung des Raumbedarfs der allgemeinen Verwaltung,
 - c) das Raumprogramm für städtische Verwaltungsgebäude,
 - d) Grundsätze des Brandschutzes, der Hilfeleistung sowie des Bevölkerungsschutzes (Katastrophen- und Zivilschutzes),
 - e) Grundsätze des Rettungsdienstes,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen von mehr als 6.000,- € an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
 - g) den Bedarf und das Raumprogramm an Maßnahmen zur baulichen und technischen Ausstattung der Einrichtungen des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Rettungsdienstes sowie des Bevölkerungsschutzes (Katastrophen- und Zivilschutz).

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, Abs. 4, 92 Abs. 5, 101 bis 104, 105 Abs. 6, 116 Abs. 6 GO NRW sowie den 10. Teil der Gemeindeordnung NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung sowie für die städtischen Hochbaumaßnahmen. Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW.
- (2) Er entscheidet über
 - a) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Plänen und sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches und nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW, mit Ausnahme von
 - abschließenden Beschlüssen im Flächennutzungs- und Landschaftsplanverfahren,
 - abschließenden Satzungsbeschlüssen,
 - Entscheidungen über die mit diesen Plänen im Zusammenhang stehenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Verkehrsplanungen,
 - Entscheidungen über die Form der Bürgerbeteiligung bei Planungen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung,
 - b) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt an örtlichen und überörtlichen Planungsmaßnahmen Dritter entsprechend vorstehender lit. a),
 - c) städtische Hochbauprojekte und Maßnahmen des kommunalen Wohnungsbaus, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - d) das Programm bei der Durchführung baulicher Auslobung, soweit sie nicht Objekte das Sondervermögen des Gebäudemanagements der Stadt Aachen betreffen, und städtebaulicher Auslobungen (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe), soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist sowie – unter den genannten Voraussetzungen – die Benennung der Jurymitglieder,
 - e) die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen von überbezirklicher Bedeutung,
 - f) Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz NRW und nach § 1 der Satzung zur Bestimmung eines Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz als Denkmalausschuss einschließlich der Gewährung städt. Zuschüsse über 3.000,- € im denkmalpflegerischen Bereich, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - g) Städtebauliche Konzepte als Grundlage für Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - h) informelle städtebauliche Planungen (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte), soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - i) konzeptionelle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und Stadtgestaltung, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - j) Ausnahmen von Veränderungssperren vor der Offenlage bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 - k) städtebauliche Entscheidungen gemäß § 176 BauGB (Baugebote),

- I) Herstellung des Einvernehmens mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bei Anwendung der städtischen Stellplatzsatzung (vgl. §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Stellplatzsatzung),
 - m) Planung und Bau von Maßnahmen der Gestaltung des öffentlichen Raumes, die überbezirkliche städtebauliche Bedeutung haben,
- (3) Soweit Entscheidungen des Planungsausschusses Objekte im Sondervermögen eines Betriebes betreffen und diese Entscheidung zur Durchführung der Zustimmung des Betriebsausschusses nach Maßgabe der Betriebssatzung bedürfen, entscheidet bei verweigerter Zustimmung des Betriebsausschusses der Rat der Stadt.

§ 9

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz ist zuständig für alle Angelegenheiten der Landschafts- und Umweltpflege, der Energieversorgung, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Kanalbaus handelt.
- (2) Er entscheidet über
 - a) die Landschafts- und Umweltpflege betreffende Maßnahmen, soweit überbezirkliche Bedeutung vorliegt,
 - b) Planungs- und Baubeschlüsse für die Errichtung und Änderung von Grün- und Parkanlagen von überbezirklicher Bedeutung mit Ausnahme von Grünanlagen, die Bestandteil öffentlicher Verkehrsflächen sind (vgl. auch §§ 10 Abs. 2 lit. e), 8 Abs. 2 lit. a) und b) sowie 21 Nr. 7),
 - c) Planungs- und Baubeschlüsse bei der Errichtung und Änderung von Friedhofsanlagen von überbezirklicher Bedeutung,
 - d) Planungs- und Baubeschlüsse bei Kleingartenanlagen, soweit überbezirkliche Bedeutung vorliegt,
 - e) Planungs- und Baubeschlüsse für Ausbau-, Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, zu denen die Stadt Aachen nach Wasserrecht verpflichtet ist, soweit überbezirkliche Bedeutung vorliegt,
 - f) Stellungnahmen zu Widersprüchen des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde bei Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW,
 - g) die jährlichen Fortwirtschaftspläne,
 - h) die Umweltverträglichkeit in Angelegenheiten der Waldnutzung, insbesondere durch Leitungen und sonstige Rechte,
 - i) Angelegenheiten des Reitens in Wald und Landschaft, soweit überbezirkliche Bedeutung vorliegt,
 - j) die Durchführung von umweltrelevanten Mess- und Untersuchungsprogrammen von besonderer Bedeutung,
 - k) Angelegenheiten der Tiergesundheit, der Tierkörperbeseitigung, der Tierzucht, des Tierschutzes, der Fleischhygiene und der Lebensmittelüberwachung,
 - l) die Gewährung von Zuschüssen an Umweltverbände/-vereine nach den geltenden Richtlinien, soweit die Verbände/Vereine von überbezirklicher Bedeutung sind,
 - m) Erholungsmaßnahmen im Wald, soweit die Maßnahme überbezirkliche Bedeutung hat,
 - n) Umweltverträglichkeitsprüfungen.
- (3) Soweit Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz Angelegenheiten eines Betriebes betreffen und diese Entscheidung zur Durchführung der Zustimmung des jeweiligen Betriebsausschusses nach Maßgabe der Betriebssatzung bedürfen, entscheidet bei verweigerter Zustimmung des Betriebsausschusses der Rat der Stadt.

§ 10

Mobilitätsausschuss

- (1) Der Mobilitätsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des Straßenbaus, des Tief- und Kanalbaus, der Abwasserreinigungsanlagen und der Abwasserwirtschaft sowie für die Planung und den Bau von Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen.
- (2) Er entscheidet über
 - a) Angelegenheiten der Verkehrsplanung von überbezirklicher Bedeutung, ausgenommen die Aufstellung und Änderung des Verkehrsentwicklungsplanes,
 - b) folgende Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -regelung sowie strassenrechtliche Maßnahmen soweit diese überbezirkliche Auswirkungen haben:
 - Einbahnstraßenregelungen und Straßensperrungen,
 - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche),
 - Bewirtschaften von Parkplätzen mit Parkuhren, Parkscheiben, Parkscheinautomaten o.Ä.,
 - Einrichtung von Anwohnerparkbereichen und Zonenhalteverboten,
 - Einführung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen,
 - Anlage von Fußgängerüberwegen,
 - Aufstellen von Pollern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Einrichtung von Bussonderspuren,
 - Einrichtung und Steuerung von Lichtzeichenanlagen.Vor jeder Entscheidung des Mobilitätsausschusses zu diesen Maßnahmen kann die zuständige Bezirksvertretung eine Stellungnahme abgeben,
 - c) Verkehrsangelegenheiten einschließlich des Baus, Umbaus und der Unterhaltung und der Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen in gesamtstädtisch bedeutsamen Gewerbegebieten über 2 ha Größe sowie in TH-Erweiterungsgebieten,
 - d) Planungs- und Baubeschlüsse der städtischen Tiefbauprojekte von überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht das Entscheidungsrecht des Planungsausschusses gegeben ist,
 - e) Planung und Bau von Grünanlagen, die Bestandteil öffentlicher Verkehrsflächen sind, soweit die Maßnahmen von überbezirklicher Bedeutung sind und nicht das Entscheidungsrecht des Planungsausschusses gegeben ist,
 - f) die Abrechnung von Erschließungsanlagen nach Baugesetzbuch und von Anlagen nach § 8 KAG NRW zur Erhebung von Beiträgen,
 - g) Planung und Bau von Abwasserreinigungsanlagen.
- (3) Neben seiner Funktion als Ratsausschuss ist der Mobilitätsausschuss zugleich regionaler AVV Beirat für die Stadt Aachen im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV-Beirat).

§ 11 Bürgerforum

Die Zuständigkeit des Bürgerforums ergibt sich aus § 24 GO NRW und § 11 der Hauptsatzung.

§ 12 Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Wohnungs- und Liegenschaftsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Liegenschaftswesens, des Wohnungswesens und für die Vergabe von Landesdarlehen.
- (2) Er entscheidet über
 - a) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert (Kaufpreis) von mehr als 60.000,- € bis einschließlich 600.000,- €,
 - b) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung und Aufhebung von Vor- und Ankaufsrechten an städtischen Grundstücken bei einem Wert (Kaufpreis) von 60.000,- € bis einschließlich 600.000,- €,
 - c) die Ausübung von Vor- und Ankaufsrechten bei einem Wert (Kaufpreis) von mehr als 60.000,- € bis einschließlich 600.000,- €,
 - d) Entschädigungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und anderen Rechtsvorschriften bei einem Wert von mehr als 60.000,- € bis einschließlich 600.000,- €,
 - e) die Bestellung und Änderung von Dienstbarkeiten und Baulisten an städtischen Grundstücken und anderen Grundstücken jeweils im Wert von mehr als 60.000,- €,
 - f) die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken bei einem Wert von mehr als 60.000,- € bis einschließlich 600.000,- €,
 - g) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
 - h) die Einrichtung und Aufhebung von Märkten, Messen und Volksfesten in städtischer Trägerschaft, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - i) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke, wenn die Vertragsdauer 10 Jahre übersteigt sowie über den Abschluss solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsummen im Einzelfall 60.000,- € jährlich übersteigen, soweit es sich um eine überbezirkliche Angelegenheit handelt; der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 13.11.1978 mit der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Aachen AG in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt,
 - j) Abschluss von Baudurchführungsverträgen mit privaten Trägern für Bau- bzw. Umbaumaßnahmen auf städtischen Grundstücken bzw. an städtischen Miet- und Pachtobjekten mit einer Bausumme von mehr als 60.000,- €, soweit das Objekt überbezirkliche Bedeutung hat,
 - k) Neubau, Umbau und Erhalt städtischer Wohnungen unter Gesichtspunkten des Wohnungsbedarfs,
 - l) größere Umbauten und Sanierungsmaßnahmen in städtischen Wohnobjekten sowie in vermieteten/verpachteten städtischen Liegenschaften, von überbezirklicher Bedeutung,
 - m) Vergabe von städtischen Darlehen und Aufwendungszuschüssen an junge Familien mit mehr als zwei Kindern,
 - n) die Gewährung von Aufwendungsbeihilfen nach den „Richtlinien zur Förderung von Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau mit Mietsubvention durch die Stadt Aachen“,
 - o) die Förderung von baulichen Modellmaßnahmen im Wohnungswese, an denen sich die Stadt Aachen finanziell beteiligt,
 - p) Strategien und Instrumente zur Schaffung eines bedarfsgerechten Wohnungsmarktes.
- (3) Soweit Entscheidungen des Wohnungs- und Liegenschaftsausschusses Objekte im Sondervermögen eines Betriebes betreffen und diese Entscheidung zur Durchführung der Zustimmung des jeweiligen Betriebsausschusses nach Maßgabe der Betriebssatzung bedürfen, entscheidet bei verweigerter Zustimmung des Betriebsausschusses der Rat der Stadt.

§ 12 a
Betriebsausschuss Gebäudemanagement

- (1) Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement ist zuständig für die Angelegenheiten des Betriebes Gebäudemanagement.
- (2) Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes Gebäudemanagement nach Maßgabe der Betriebsordnung und dieser Zuständigkeitsordnung (vgl. §§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 21 Nr. 34).

§ 13 **Ausschuss für Soziales und Demographie**

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Demographie ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, Obdachlosenangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Bereichs Integration und Demographie.
- (2) Er entscheidet über
 - a) Planung sozialer Hilfen im Rahmen der kommunalen Gesamtentwicklungsplanung (Planung von Einrichtungen und Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich einschl. Planungsaufgaben zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung) sowie Grundfragen der Integration und des demographischen Wandels,
 - b) Einzelprojekte, die sich mit der Lage der Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf befassen, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - c) grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe,
 - d) die Gewährung von Zuschüssen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Organisationen des Gesundheitsdienstes und sonstige soziale Einrichtungen im Sinne von Abs. 1, soweit überbezirkliche Bedeutung gegeben ist,
 - e) den Bedarf und das Raumprogramm an größeren Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen in den Übergangswohnheimen für den Aussiedlungs- und Asylbereich sowie in den Obdachlosenunterkünften, sofern es sich nicht um laufende Unterhaltungsmaßnahmen handelt.

§ 14 **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

- (1) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Er entscheidet über
 - a) den Bedarf zur Einrichtung von Neu- und Erweiterungsbauten für städtische Schulen (einschließlich Turnhallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportanlagen sowie Aufstellen und Versetzen von Fertigbauklassen),
 - b) Raumprogramme für Neu- und Erweiterungsbauten für städtische Schulen,
 - c) den Bedarf der Ausstattung (Einrichtung sowie Lehr- und Lernmittel) bei Neu- und Erweiterungsbauten für städtische Schulen von überbezirklicher Bedeutung,
 - d) Neu- und Erweiterungsbauten bei Schulen im Hinblick auf Funktionsvorgaben mit Ausnahme bauspezifischer Angelegenheiten,
 - e) den Bedarf an Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Schulen von überbezirklicher Bedeutung, der über die laufende Unterhaltung hinausgeht,
 - f) die Ausstattung und Erweiterung von Schulhöfen für städtische Schulen, ausgenommen der städtischen Grundschulen von bezirklicher Bedeutung,
 - g) den Bedarf an Schulversuchen und sonstigen pädagogischen Sondermaßnahmen an städtischen Schulen,
 - h) die Grundsätze für die Förderung von Silentien.

§ 15

Kinder- und Jugendausschuss

Der Kinder- und Jugendausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 16

Betriebsausschuss Kultur, Theater und VHS

- (1) Der Betriebsausschuss Kultur, Theater und VHS ist zuständig für die Angelegenheiten des Kulturwesens, einschließlich der Betriebe „Kulturbetrieb“, „Stadttheater und Musikdirektion“ und „Volkshochschule“.
- (2) Er entscheidet über
 - a) die Angelegenheiten der Betriebe „Kulturbetrieb“, „Stadttheater und Musikdirektion“ und „Volkshochschule“ nach Maßgabe der für diese Betriebe bestehenden Betriebssatzung,
 - b) die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten von überbezirklicher Bedeutung, die von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinigungen und Einrichtungen mit kulturtragendem Charakter durchgeführt werden, sofern die Zuwendung im Einzelfall mehr als 6.000,- € beträgt oder die Förderung mehr als 30 % ausmacht und den Betrag von 3.000,- € übersteigt,
 - c) grundsätzliche Fragen, die sich aus dem Betrieb des Künstlerhauses „Barockfabrik“ ergeben,
 - d) grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städtischen Kulturentwicklungsplanung,
 - e) die Zusammensetzung der Jury für die Vergabe des Förderpreises für den künstlerischen Nachwuchs,
 - f) die Zusammensetzung der Jury für die Vergabe des Aachener Literaturpreises „Walter-Hasenclever-Preis“,
 - g) den Bedarf und Raumprogramm für kulturelle Einrichtungen von überbezirklicher Bedeutung.

§ 17

Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Er entscheidet über
 - a) den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserung von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht,
 - b) die Prioritäten beim Bau geplanter Sportstätten,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung nach den von ihm erlassenen Richtlinien,
 - d) allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städtischer Sportstätten,
 - e) Gewährung einmaliger Bau- und Unterhaltungskostenzuschüsse sowie Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten, soweit der Zuschuss im Einzelfall 6.000,- € übersteigt und nicht als Pauschalzuschuss gewährt wird,
 - f) die Festsetzung der Betriebszeiten in den städtischen Schwimmsportstätten.

§ 18

Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Wissenschaft und Regionalentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Wissenschaft und Regionalentwicklung ist zuständig für
 - a) die internationale, euregionale und regionale Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeit und Wirtschaft,

- b) Angelegenheiten des regionalen Strukturwandels,
 - c) Angelegenheiten der Sicherung und Förderung gewerblicher Arbeitsplätze,
 - d) Maßnahmen mit dem Ziel, Aachen als Zentrum des europäischen Technologietransfers zu entwickeln,
 - e) die Kooperation der Stadt mit Akteuren aus Wissenschaft und Forschung, insbesondere den Hochschulen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Er entscheidet
- a) über Grundsatzfragen des Fremdenverkehrs und des Kur- und Badewesens
 - b) über grundlegende Aktivitäten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung,
 - c) über Angelegenheiten euregionaler und europäischer Zusammenarbeit, sowie nicht der Rat der Stadt dafür zuständig ist,
 - d) über Angelegenheiten zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Innenstadt und der Nahversorgungszentren,
 - e) die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung,
 - f) die Zusammenarbeit mit Dritten, sofern die den Bereich Wissenschaft betrifft.

§ 18a Ausschuss für Digitalisierung

- (1) Der Ausschuss für Digitalisierung ist zuständig für grundsätzliche Themen der Digitalisierung Aachens, den Datenschutz, die Informations- und die IT-Sicherheit.
- (2) Er entscheidet über
- a) grundlegende strategische Angelegenheiten der Digitalisierung,
 - b) Angelegenheiten des Datenschutzes, der Informations- und der IT-Sicherheit,
 - c) die Zusammenarbeit mit Dritten, sofern die den Bereich Digitalisierung betrifft,
 - d) grundlegende Angelegenheiten im Bereich Smart City,
 - e) Grundsätze zur digitalen Infrastruktur im Stadtgebiet.
- (3) Er berät und beschließt Empfehlungen über
- a) Trends bei der Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung (E-Government),
 - b) den aktuellen Status von Projekten der Stadtverwaltung in den genannten Handlungsfeldern und zu ihren Umsetzungsergebnissen.

§ 19 Betriebsausschuss Eurogress

- (1) Der Betriebsausschuss Eurogress ist zuständig für Angelegenheiten des Eurogress Aachen.
- (2) Er entscheidet über Angelegenheiten des Betriebes „Eurogress“ Aachen nach Maßgabe der Betriebssatzung.

§ 20 Sondergesetzliche Ausschüsse

Die Zuständigkeiten sondergesetzlicher Ausschüsse (z.B. von Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss, Ausschuss für Integration und Chancengerechtigkeit, Jugendrat) bestimmen sich nach den jeweiligen Regelungen.

§ 21 Bezirksvertretungen

Unter Beachtung der sich aus § 13 der Hauptsatzung ergebenden Begrenzung entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere über:

1. Benennung, Unterhaltung und Ausstattung im Stadtbezirk gelegener öffentlicher Einrichtungen oder ähnlicher Einrichtungen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung nach Maßgabe der vom Rat der Stadt beschlossenen allgemeinen Richtlinien. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - 1.1. Öffentliche Einrichtungen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung sind:
 - Begegnungsstätten für Senioren,
 - Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Sportstätten (mit Ausnahme der unter Ziffer 1.3 genannten),
 - Kinderspielplätze,
 - Tageseinrichtungen für Kinder, soweit kein überbezirklicher Einzugsbereich besteht (Montessori-, Waldorf-, Integrationsangebote etc.),
 - Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - Friedhöfe, ausgenommen Friedhof Hüls (einschl. Krematorium), Ostfriedhof, Westfriedhöfe einschl. Campo Santo, jüdischer Friedhof Lütlicher Straße, Waldfriedhof,
 - Schulen nach Maßgabe der Ziffer 1.4.
 - 1.2. Als öffentliche Einrichtung von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung gelten auch:
 - Welsche Mühle,
 - Haarbachtalhalle,
 - Schloss Schönau,
 - Jakob-Büchel-Haus,
 - Bürgersaal Sandhäuschen,
 - ehemalige Schulen Josefsallee, Nirmaerstraße, Kirchplatz und Lemierser Berg,
 - Peter-Schwarzenberg-Halle.
 - 1.3. Sportstätten von überbezirklicher Bedeutung sind:
 - Sporthalle Bayernallee
 - Sporthalle Bergische Gasse
 - Sporthalle Branderhofer Weg
 - Sporthalle Malmedyer Straße
 - Sporthalle Robert-Schuman-Straße
 - Sporthalle Rombachstraße
 - Sporthalle Romerich
 - Sporthalle Sandkaulstraße
 - Sporthalle Stolberger Straße
 - Sporthallen Hander Weg I und II
 - Sporthallen Neuköllner Straße I und II
 - Sportplatz I. Rote-Haag-Weg (Waldstadion)
 - Hockeyanlage Hubert-Wienen-Straße
 - Elisabethhalle
 - Schwimmhalle Brand
 - Schwimmhalle Ost
 - Schwimmhalle Süd
 - Ulla-Klinger-Halle
 - Freibad Hangeweiher
 - 1.4. Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, sind nur die Grundschulen einschließlich der dazugehörigen Turnhallen. Dies gilt nicht für die evangelische

Grundschule Annastraße und die Montessori-Grundschulen. Die Turnhallen an der Hauptschule Eilendorf, der Förderschule Lindenstraße, der Förderschule Von-Coels-Straße und der Haarener Lindenschule sowie die Turnhalle Kaiserstraße gelten in der Nutzungszuweisung als im Wesentlichen bezirkliche Einrichtungen.

- 1.5. Die Ausstattung umfasst sowohl die Erstausstattung als auch Ersatz- und Ergänzungsausstattungen.
Die Ausstattung einer Schule besteht aus den beweglichen Gegenständen (Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln), welche zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts erforderlich sind, sowie der Gestaltung und ggf. Erweiterung von Schulhöfen.
- 1.6. Die einzelne Maßnahme muss die Wertgrenze von 12.000,- € überschreiten.
2. Die Angelegenheiten des Denkmalschutzes sowie Gewährung städtischer Zuschüsse im denkmalpflegerischen Bereich über 5.000,- €, soweit die Maßnahme im Wesentlichen bezirkliche Bedeutung hat.
3. Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes und der Ausgestaltung und Pflege der Grün- und Parkanlagen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - die Aufstellung, das Anbringen und Demontieren von Brunnen, Plastiken, Standbildern und sonstigen Kunstwerken sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen,
 - die Durchführung Bezirksbezogener Wettbewerbe zur Verschönerung von Gebäudefassaden durch Farbgebung oder Bepflanzung,
 - die Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen einschließlich der Friedhöfe im Rahmen der Ersterstellung und gestalterischen Veränderungen.
4. Festlegung der Programme, Planungs- und Baubeschlüsse bei Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung. Soweit mit der Wohnumfeldverbesserungsmaßnahme Straßenbaumaßnahmen verbunden sind, ist Ziffer 16.1 zu beachten.
5. Die Standorte von Litfaßsäulen, sonstigen Werbeeinrichtungen, Normaluhren und Fernsprecheinrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit dem zuständigen Leistungserbringer auf öffentlichen Verkehrsflächen.
6. Maßnahmen der Landschafts- und Umweltpflege von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
7. Planungs- und Baubeschlüsse bei der Erweiterung von Friedhofsanlagen und Grünanlagen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
8. Planungs- und Baubeschlüsse bei Kleingartenanlagen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
9. Planungs- und Baubeschlüsse bei städtischen Tiefbauprojekten von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung (mit Ausnahme der Abwasserbehandlungsanlagen). Soweit es sich um Straßenbaumaßnahmen handelt, ist Ziffer 16.1 zu beachten.
10. Planung und Bau von städtischen Hochbauprojekten, soweit sie im Wesentlichen bezirkliche Bedeutung haben.
11. Planungs- und Baubeschlüsse für Ausbau-, Ausgleichs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern bei im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit diese im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung sind und nicht die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 3 Abs. 2 lit. c) gegeben ist.
13. Abschluss von Baudurchführungsverträgen mit privaten Trägern für Bau- und Umbaumaßnahmen auf städtischen Grundstücken bzw. an städtischen Miet- und Pachtobjekten mit einer Bausumme von mehr als 60.000,- €, soweit das Objekt im Wesentlichen bezirkliche Bedeutung hat.

14. Benennung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Mehrfachverwendungen von Straßennamen im Stadtgebiet sind unzulässig.
15. Die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - 15.1. Straßen, Wege und Plätze von bezirklicher Bedeutung sind „Gemeindestraßen“ und „sonstige öffentliche Straßen“ im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes NRW, solange die konkrete Maßnahme im Wesentlichen bezirkliche Auswirkung hat. Bei Maßnahmen im Sinne von Ziffern 4, 9 und 16 an Straßen, die durch Beschluss des Rates der Stadt in das Verkehrsstraßennetz aufgenommen sind, ist jedoch grundsätzlich überbezirkliche Bedeutung gegeben. (Die Straßen von überbezirklicher Bedeutung – Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, sowie die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 4 und 5 und des Straßen- und Wegegesetzes NRW, die durch Beschluss des Rates der Stadt in das Verkehrsstraßennetz aufgenommen worden sind, sind in der Anlage zu dieser Zuständigkeitsordnung für jeden Bezirk gesondert geführt.)
 - 15.2. Die Maßnahmenkataloge einschließlich der notwendigen Erläuterungen werden den zuständigen Bezirksvertretungen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Bezirksvertretungen haben die Reihenfolge festzulegen, in der die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Maßnahmenkatalog abzuändern oder zu erweitern.
 - 15.3. Der zuständige Ratsausschuss prüft sodann die von den Bezirksvertretungen vorgeschlagenen, nach Priorität geordneten Maßnahmen aus gesamtstädtischer Sicht und unter Berücksichtigung der Haushaltslage auf ihre Dringlichkeit und stellt aus den Vorschlägen der einzelnen Bezirksvertretungen ein gesamtstädtisches Programm zusammen. Dabei ist er an die von den Bezirksvertretungen jeweils für den Bezirk getroffene Prioritätsfestsetzung gebunden.
 - 15.4. Die endgültige Entscheidung über das von dem zuständigen Ratsausschuss erstellte Gesamtprogramm trifft der Rat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Bereitstellung der für die in Ziffer 16 bezeichneten Arbeiten erforderlichen Haushaltsmittel. Ziffer 15.3 Satz 2 gilt entsprechend.
16. Verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen sowie strassenrechtliche Maßnahmen an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes NRW, soweit die Maßnahme im Wesentlichen bezirkliche Auswirkung hat. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - 16.1. Vor einer Entscheidung der Bezirksvertretung in folgenden Fällen ist der Mobilitätsausschuss zu hören:
 - bei Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -regelung sowie strassenrechtlichen Maßnahmen an aufeinanderstoßenden Straßen in unterschiedlicher Entscheidungszuständigkeit,
 - bei Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -regelung sowie strassenrechtlichen Maßnahmen für Straßen, die mit Buslinien belegt sind.
 - 16.2. Verkehrsregelungsmaßnahmen zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum und bei der Inanspruchnahme von Straßenflächen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie das Aufstellen von Sperrpfosten im Sinne des § 43 Abs. 1 StVO gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 - 16.3. Soweit die Widmung oder Einziehung einer Straße eine zwangsläufige Folge bereits vorliegender Beschlüsse ist, entfällt eine nochmalige Entscheidung.
17. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- 17.1. Mit dem Begriff „Unterstützung“ ist die Gewährung von geldwerten Leistungen (im Wesentlichen in der Form von Zuschüssen) erfasst. Unter „Betreuung“ sind alle ideellen Stützungsmaßnahmen zu verstehen, die keinen finanziellen Aufwand erfordern (z.B. die Übernahme der Schirmherrschaft für Veranstaltungen der Vereine).
- 17.2. Die für das gesamte Stadtgebiet zuständigen Wohlfahrtsverbände, caritativen Hilfsorganisationen und Verbände des Gesundheitsdienstes, die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, deren Förderung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgeschrieben ist, der Stadtsportbund und die Sportfachverbände sind keine örtlichen, sondern überörtliche Verbände. Als überörtlich sind ferner alle kulturellen Vereinigungen und Aktivitäten anzusehen, die das gesamte Stadtgebiet umfassen. Alle sonstigen Vereine, Verbände und Vereinigungen gelten als „Örtliche“. Ihre Zuordnung zu den einzelnen Stadtbezirken richtet sich bis auf weiteres danach, durch welchen Stadtbezirk sie bis zum 01.01.1975 gefördert wurden.
- 17.3. Bei wesentlichen Veränderungen oder bei Neubildung von Vereinen entscheidet im Zweifel der Haupt- und Finanzausschuss darüber, welchem Bezirk die ideelle und materielle Betreuung des Vereins obliegt.
- 17.4. Für die Aufteilung der vom Rat der Stadt für die Unterstützung der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen bereitgestellten Haushaltsmittel sind die jeweils zum 31.12. des Vorjahres vom Statistischen Amt der Stadt Aachen ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend.
18. Gewährung von Zuschüssen an Umweltverbände/-vereine von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung unter Beachtung hierzu etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeiner Richtlinien.
19. Gewährung von Zuschüssen an soziale Einrichtungen, Sportvereine und -organisationen sowie Vereinen der Brauchtumspflege soweit im Wesentlichen bezirkliche Bedeutung gegeben ist.
20. Gewährung einmaliger Bau- und Unterhaltungskostenzuschüsse, soweit der Zuschuss im Wesentlichen von bezirklicher Bedeutung ist.
21. Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschl. Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk, Pflege von Paten- und Städtepartnerschaften. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
 - 21.1. Mit Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums (Volksfest, Kirmes, Schützenfest) sind sowohl städtische Veranstaltungen als auch solche gemeint, die von anderen Veranstaltern getragen werden. Auch hier geht es im Wesentlichen um die ideelle Betreuung und ggf. finanzielle Unterstützung dieser Veranstaltungen.
 - 21.2. Was die Pflege von Paten- und Städtepartnerschaften anbelangt, so erstreckt sich diese ausschließlich auf vorhandene Paten- und Städtepartnerschaften. Die Begründung neuer Paten- und Städtepartnerschaften fällt nicht in die Kompetenz der Bezirksvertretungen.
 - 21.3. Die einzige vorhanden bezirksbezogene Städtepartnerschaft ist die Partnerschaft Walheim/Montebourg, für deren Pflege die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim zuständig ist.
 - 21.4. Ziffer 17.2 Satz 4 gilt entsprechend.
22. Planung kultureller Veranstaltungen mit im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
23. Einrichtung und Aufhebung von Märkten, Messen und Volksfesten in städtischer Trägerschaft, soweit im Wesentlichen bezirkliche Bedeutung gegeben ist.
24. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks liegt im Allgemeinen weniger bei der Bezirksvertretung in ihrer Gesamtheit, als vielmehr bei der Bezirksbürgermeisterin/beim Bezirksbürgermeister. Sie umfasst die Vornahme von Ehrungen, beispielsweise bei Geburtstagen und Ehejubiläen, die Vertretung des Bezirks bei feierlichen Anlässen, bei Veranstaltungen von Vereinen und dergleichen. Stets muss es sich um Anlässe handeln, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht wesentlich hinausgeht. Handelt es sich dagegen um Anlässe von überbezirklicher Bedeutung, so ist in erster Linie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Repräsentation berufen (§ 63 Abs. 2 GO NRW). Nimmt außerdem die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister teil, so gebührt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Vorrang. Es bleibt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Übrigen unbenommen, auch bei Anlässen von lediglich bezirklicher Bedeutung die Gesamtstadt zu repräsentieren.

25. Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 SchulG NRW an Schule von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung (s. Ziffer 1.4).
26. Entscheidung in Fälle des § 14 Abs. 2 lit. c), e), f) an Schulen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
27. Entsendung städtischer Vertreter in Organe und andere Gremien von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung, soweit § 113 GO NRW und sondergesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
28. Angelegenheiten des Reitens in Wald und Landschaft von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
29. Erholungsmaßnahmen im Wald, soweit die Maßnahmen von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung sind.
30. Wahl von Schiedsperson(en) für den/die Schiedsgericht(e) des Stadtbezirks.
31. Abschluss und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke, wenn die Vertragsdauer 10 Jahre übersteigt, sowie Abschluss und Beendigung solcher Verträge, deren Miet- oder Pachtsumme im Einzelfall 60.000,- jährlich übersteigt, soweit es sich um eine Angelegenheit von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung handelt; der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 13.11.1978 mit der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Aachen AG in seiner jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.
32. Größere Umbauten und Sanierungsmaßnahmen in vermieteten/verpachteten städtischen Liegenschaften von im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung.
33. Benennung und Abgrenzung der Ortsteile im Stadtbezirk.
34. Soweit Entscheidungen einer Bezirksvertretung Angelegenheiten eines Betriebs betreffen und zur Durchführung nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung der Zustimmung des jeweiligen Betriebsausschusses bedürfen, entscheidet bei verweigerter Zustimmung des Betriebsausschusses der Rat der Stadt.
35. Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW, die von überwiegend bezirklicher Bedeutung sind. Sofern eine bezirkliche Anregung und Beschwerde überbezirkliche Bedeutung entfalten kann, wird diese nach Beschlussfassung der Bezirksvertretung an das Bürgerforum überführt.

§ 22

Schlussvorschriften

Alle bisherigen Ratsbeschlüsse über Zuständigkeiten von Ausschüssen, die dieser Zuständigkeitsordnung entgegenstehen, sind mit Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung aufgehoben.